

Gericht:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 1. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	01.11.1999	Normen:	§ 79 Abs 1 Nr 1 VwGO, § 41 Abs 1 VwVfG ST, § 43 Abs 1 VwVfG ST, § 35 S 1 VwVfG ST, § 42 Abs 1 VwGO, § 8 Abs 1 StrG ST
Aktenzeichen:	A 1 S 113/99	Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01. November 1999 - A 1 S 113/99 -, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Gemeinderatsbeschuß als Verwaltungsakt; zum Beginn der äußeren Wirksamkeit

Leitsatz

1. Ein Gemeinderatsbeschluss kann mit Erlaß eines Widerspruchsbescheides zu einem Verwaltungsakt werden, die Widerspruchsbehörde gibt ihm diese Gestalt (§ 79 Abs 1 Nr 1 VwGO).
2. Die äußere Wirksamkeit eines Verwaltungsakts beginnt mit der Bekanntgabe gemäß §§ 41 Abs 1, 43 Abs 1 VwVfG LSA (VwVfG ST) an einen Betroffenen. Die Frage, ob ein Verwaltungsakt ordnungsgemäß im Sinne des § 43 VwVfG LSA (VwVfG ST) oder einer Spezialvorschrift bekanntgegeben worden ist, betrifft die innere Wirksamkeit des Verwaltungsakts, deren Bedeutung darin zu sehen ist, dass der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten bzw kraft Gesetzes mit ihm verbundenen Rechtswirkungen auslöst. Fehlt eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, führt dies zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, berührt aber dessen Charakter als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG LSA (VwVfG ST) nicht.

Fundstellen

JMBI LSA 2000, 37-38 (Leitsatz und Gründe)
DVBI 2000, 283-284 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ 2000, 208-209 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

NJW 2000, 1132 (Leitsatz)

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind anzunehmen, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. ebenso Hess.VGH, AuAS 1997, S. 191 f.; OVG Hamburg, DÖV 1998, S. 43). Durch das Adjektiv "ernstlich" wird deutlich, dass die Zweifel schwerwiegend sein müssen, denn § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO soll dem Zweck dienen, die Einzelfallgerechtigkeit zu verwirklichen und grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren.
- 3 Bei Anwendung dieses Maßstabs wird das angefochtene Urteil durch das Vorbringen der Beklagten in ihrem Antragsschriftsatz vom 30. Juli 1999 nicht ernsthaft erschüttert.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat der von den Klägern erhobenen Anfechtungsklage zu Recht stattgegeben und den Beschluss Nr. 65-15/95 des Gemeinderates der Beklagten vom 5. Juli 1995 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1996 aufgehoben.
- 5 Die Klage ist entgegen der Ansicht der Beklagten zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart, weil die Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG LSA begehren. Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass es sich bei dem Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 1995 zunächst mangels unmittelbarer Rechtswirkung nach außen nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine interne Willensbildung der Gemeinde gehandelt hat. Denn die Beschlussfassung des Gemeinderates erlangt erst durch die Umsetzung der Entscheidung durch das zur Vertretung der Gemeinde berufene Organ Rechtswirkung nach außen (vgl. OVG Brandenburg, LKV 1996, 377 [378]; Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Auflage, § 54 RdNr. 13).
- 6 Der Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 1995 ist jedoch gegenüber den Klägern mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1996 zum Verwaltungsakt geworden; die Beklagte als Widerspruchsbehörde hat ihm diese "Gestalt" gegeben (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist zwar Gegenstand der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Indes ist auf die Gestalt, die ein Erstbescheid durch den Widerspruchsbescheid findet, auch in den Fällen abzustellen, in denen der Widerspruchsbescheid aus einer internen Willenserklärung einer Gemeinde einen Verwaltungsakt macht (BVerwG, NVwZ 1988, 51 [52]; OVG LSA, LKV 1998, 278).
- 7 Dies ist vorliegend der Fall. In den Gründen des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 15. Juli 1996 wird der von den Klägern angefochtene Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich als der Akt angesehen, mit dem "das Flurstück entwidmet" wurde und gegen dessen Rechtmäßigkeit keine Bedenken bestehen. Dementsprechend wurde der Widerspruch der Kläger als zulässig, in der Sache jedoch unbegründet behandelt und sie auf den Rechtsweg verwiesen. Die Kläger als Empfänger dieser Willensäußerung der Beklagten mussten folglich davon ausgehen, dass bereits die Einziehung des öffentlichen Weges verfügt wurde, ohne dass es einer weiteren Umsetzung des Beschlusses durch die Beklagte in Form einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1991 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41), bedurfte. Es kann folglich nicht zu Lasten der Kläger gehen, wenn sie sich der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides entsprechend verhalten und das Verwaltungsgericht zur Klärung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses in der Gestalt des Widerspruchsbescheides angerufen haben.
- 8 Mit ihrem Einwand, der Gemeinderatsbeschluss über die Einziehung eines öffentlichen Weges könne wegen § 8 Abs. 1 StrG LSA erst mit der öffentlichen Bekanntmachung Außenwirkung im Sinne des § 35 VwVfG LSA erlangen, verkennt die Beklagte, dass die äußere Wirksamkeit eines Verwaltungsakts bereits mit der Bekanntgabe gemäß §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 VwVfG LSA an einen Betroffenen beginnt. Sie hat zur Folge, dass der Verwaltungsakt existent wird und von den Betroffenen bereits angefochten werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 5. Auflage, § 43 RdNr. 155). Die Frage, ob ein Verwaltungsakt ordnungsgemäß im Sinne des § 43 VwVfG LSA oder einer Spezialvorschrift wie § 8 Abs. 1 StrG LSA bekannt gegeben worden ist, betrifft hingegen die innere Wirksamkeit des Verwaltungsakts, deren Bedeutung darin zu sehen ist, dass der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten bzw. kraft Gesetzes mit ihm verbundenen Rechtswirkungen auslöst (Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O., § 43 RdNr. 157). Fehlt eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des Verwaltungsakts an die Betroffenen, führt dies zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, berührt aber dessen Charakter als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG LSA nicht.
- 9 Den Klägern fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis an der von ihnen erhobenen Klage, denn sie können entgegen der Ansicht der Beklagten schon deswegen nicht auf den Weg des Rechtsschutzes gegen die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses verwiesen werden, weil die Beklagte bisher keine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen hat.

